
Datum: 24.06.1997
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 14. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 14 UF 215/96
ECLI: ECLI:DE:OLGK:1997:0624.14UF215.96.00

Vorinstanz: Amtsgericht Königswinter, 7 F 135/92

Tenor:

Auf die Berufung der Antragsgegnerin wird das Teilerkenntnis- und Schlußurteil des Amtsgerichts - Familiengericht - Königswinter vom 12.7.1996 (7 F 135/92) aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurückverwiesen. Das Amtsgericht hat auch über die Kosten der Berufungsinstanz zu entscheiden.

TATBESTAND

1

##blob##nbsp;

2

Durch das angefochtene Urteil hat das Amtsgericht die 1968 geschlossene Ehe der Parteien, aus der drei Kinder hervorgegangen sind, geschieden, das Sorgerecht betreffend die damals noch minderjährige jüngste Tochter S. geregelt, sowie zum Versorgungsausgleich, Kindesunterhalt und nachehelichen Unterhalt entschieden. Das Verfahren betreffend den Zugewinnausgleich hat es - gegen den Widerspruch der Antragsgegnerin - gem. § 628 Abs.1 Nr. 3 ZPO abgetrennt.

3

##blob##nbsp;

4

Zur Begründung für die Abtrennung hat das Amtsgericht ausgeführt:

5

##blob##nbsp;

6

"Die Folgesache Zugewinnausgleich ist nicht entscheidungsreif. Hierzu hat die Antragsgegnerin Zwangsgeldantrag zur Erzwingung einer vollständigen Erteilung einer Auskunft über den Vermögensbestand des Antragstellers zum Stichtag 18.9.1992 gestellt.

7

Dieser Zwangsgeldantrag hat Erfolg, wie im einzelnen im abgetrennten Zugewinnausgleichsverfahren durch Beschluß vom 12.7.1996 ausgeführt ist. Derzeit ist nicht absehbar, wann die erforderliche vollständige Auskunft erteilt sein wird und wann das Zugewinnausgleichsverfahren nach Bezifferung abgeschlossen werden kann. Eine solche weitere Verzögerung würde aber den Scheidungsausspruch außergewöhnlich hinausschieben. Das Scheidungsverfahren ist nunmehr fast vier Jahre anhängig und damit außergewöhnlich lange. Ein Aufschub würde für den Antragsteller eine unzumutbare Härte darstellen, da er beabsichtigt, nach Scheidung wieder zu heiraten und das aus der neuen Beziehung hervorgegangene Kind zu legalisieren. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Folgesache Zugewinnausgleich erscheint eine Abtrennung geboten. Daß es zu einer Verzögerung des Zugewinnausgleichsverfahrens gekommen ist, hat (auch) die Antragsgegnerin zu vertreten. Der Antragsteller hat nämlich seine - allerdings unvollständige - Auskunft durch Vorlage eines Bestandsverzeichnisses bereits unter dem 15.12.1994 erteilt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dann die Antragsgegnerin bis zur Stellung ihres Zwangsgeldantrags nahezu 1 1/2 Jahre gewartet und diesen erst im Verhandlungstermin vom 24.4.1996 überreicht hat. Das entspricht nicht mehr einer auf Förderung des Verfahrens bedachten Vorgehensweise, zumal der Antragsteller schon im Herbst 1995 (unter anderem mit Schriftsatz vom 21.9.1995) die Vorlage weiterer Unterlagen bzw. Auskünfte abgelehnt hatte. Das Gericht verkennt nicht, daß mit der Scheidung der Antragsgegnerin ein Druckmittel im Rahmen des Zugewinnausgleichsverfahrens genommen wird; andererseits ist zu berücksichtigen, daß der Antragsteller selbst zugesagt hat, mit Rechtskraft des Scheidungsurteils einen nicht unbeträchtlichen Zugewinnausgleich an die Antragsgegnerin zu zahlen. Wenn sie dieses Angebot nicht zum Anlaß genommen hat, zumindest einen entsprechenden Teilantrag im Termin zu beziffern, kann dies nicht zu Lasten des Antragstellers gehen. Vielmehr hält das Gericht unter Würdigung aller Umstände vorliegend insbesondere im Hinblick auf die lange Verfahrensdauer und der persönlichen Verhältnisse des Antragstellers eine Abtrennung ausnahmsweise für gerechtfertigt."

##blob##nbsp;	8
Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts richten sich die - selbständigen - Berufungen beider Parteien.	9
##blob##nbsp;	10
Der Antragsteller wendet sich dagegen, daß über den anerkannten Betrag von 1600,- DM hinaus weiterer nahehehlicher Unterhalt zuerkannt worden ist.	11
##blob##nbsp;	12
Die Antragstellerin wendet sich in erster Linie gegen die Scheidung der Ehe unter teilweiser Abtrennung des Kindesunterhalts und voller Abtrennung des Zugewinnausgleichs. Sie stellt außerdem Hilfsanträge zu Auskunft und Unterhalt, auf die Bezug genommen wird.	13
##blob##nbsp;	14
Von der weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird gemäß § 543 I ZPO abgesehen.	15
##blob##nbsp;	16
	17

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

##blob##nbsp;	18
I.	19
##blob##nbsp;	20
Die zulässige Berufung der Antragsgegnerin, die sich gegen eine Scheidung unter Abtrennung des Zugewinnausgleichs richtet, ist begründet.	21
##blob##nbsp;	22
Die Rüge, die Auflösung des Verbundes sei zu Unrecht erfolgt, also dem Scheidungsantrag zu Unrecht vor der Entscheidung über eine Folgesache stattgegeben worden, ist im Wege der Anfechtung des Scheidungsausspruchs zu erheben (BGH FamRZ 1996, 1333 = NJW-RR 1996, 1025; BGH FamRZ 1996, 1071). Bei dieser Sachlage ist die ergangene Entscheidung aufzuheben und die Sache an das Amtsgericht zurückzuverweisen (BGH FamRZ 1996, 1071), so daß es einer Entscheidung über die Hilfsanträge der Antragsgegnerin und über die Berufung des Antragstellers gegen Folgesachenentscheidungen nicht bedarf.	23
##blob##nbsp;	24
II.	25
##blob##nbsp;	26
Der Senat vermag der ausführlichen und sorgfältig begründeten Entscheidung des Amtsgerichts hinsichtlich der Abtrennung des Zugewinnausgleichs im Ergebnis nicht zu folgen, wobei auch das weitere Verhalten der Parteien in der Berufungsinstanz zu berücksichtigen war.	27
##blob##nbsp;	28
1)	29
##blob##nbsp;	30
Das Amtsgericht hat mit Recht nur eine Abtrennung gem. § 628 I Nr.3 ZPO in Erwägung gezogen, denn der Fall des § 628 I Nr. 1 ZPO setzt voraus, daß eine Entscheidung über eine Folgesache nach § 621 Nr.8 ZPO "nicht möglich" ist, d.h. aus Rechtsgründen wegen der Abhängigkeit vom Scheidungsausspruch nicht möglich ist (Zöller/Philippi, 20. Aufl. (1997), §§ 628 Rn.3, 623 Rn. 17 ff.). Solche Fallgestaltungen liegen nicht vor, die bloße Tatsache eines noch schwebenden Auskunftsverfahrens reicht nicht aus, denn dieses ist Teil der Folgesache Zugewinnausgleich.	31
##blob##nbsp;	32
2)	33
##blob##nbsp;	34
	35

Zu Recht ist das Amtsgericht davon ausgegangen, daß die Verfahrensdauer von der Rechtshängigkeit bis zur Entscheidung des Amtsgerichts außergewöhnlich lang war, denn sie erreichte schon zur Zeit der Entscheidung des Amtsgerichts nahezu vier Jahre und damit das Doppelte der gewöhnlichen Verfahrensdauer im Sinne des § 628 ZPO (BGH FamRZ 1991, 687 (689); OLG Celle FamRZ 1996, 1485 m.w.N. stellt auf durchschnittliche Verfahrensdauer beim entscheidenden Gericht ab). Es kann daher dahinstehen, ob auch die Dauer des Berufungsverfahrens der Verfahrensdauer hinzuzurechnen ist, wenn die Berufung sich gegen die zu Unrecht erfolgte Abtrennung richtet bzw. ob die weitere voraussichtliche Verfahrensdauer zu berücksichtigen ist.

##blob##nbsp;	36
3)	37
##blob##nbsp;	38
§ 628 I 3 ZPO verlangt aber weiter, daß die durch die Entscheidung über die Folgesache bedingte Verzögerung auch unter Berücksichtigung der Bedeutung dieser Folgesache eine unzumutbare Härte darstellen würde. Schon aus dem Begriff der "unzumutbaren Härte" folgt, daß strenge Maßstäbe für die ausnahmsweise Auflösung des Verfahrens- und Entscheidungsverbundes angelegt werden müssen (OLG Bamberg FamRZ 1988, 531 m.w.N.), der eine Schutzfunktion für den sozial schwächeren sich der Scheidung widersetzenen Ehepartner hat.	39
##blob##nbsp;	40
Diese Voraussetzung ist nach Überzeugung des Senats nicht erfüllt.	41
##blob##nbsp;	42
Unzumutbar ist die Härte nur, wenn das Interesse des Antragstellers an einer baldigen Scheidung das Interesse der Antragsgegnerin an einer Scheidung nur zusammen mit den Folgesachen deutlich überwiegt (vgl. Zöller/Philippi, a.a.O., § 628 Rn. 6 m.w.N.). Die Zeitdauer als solche begründet keine unzumutbare Härte, wenn sie auch bei der Abwägung zu berücksichtigen ist.	43
##blob##nbsp;	44
Die Verzögerung des Zugewinnausgleichsverfahrens ist ganz wesentlich darauf zurückzuführen, daß der Antragsgegner die geschuldete Auskunft nicht vollständig erteilt hat. Der Umstand, daß die Antragstellerin das Erzwingungsverfahren mit größerer Beschleunigung hätte betreiben können, ändert daran nichts. Wer am Abschluß des Scheidungsverfahrens interessiert ist, muß von sich aus die Voraussetzungen für die Entscheidungsreife der Folgesachen herbeiführen. Erteilt er geschuldete Auskünfte nach erfolgter Auskunftstulierung nicht, kann er sich nicht darauf berufen, dazu sei er nicht mit der gebotenen Beschleunigung gezwungen worden. Insoweit vermag eine durch die Verzögerung der vollständigen Auskunft eingetretene Verzögerung des Scheidungsverfahrens im Streitfall keine unzumutbare Härte zu begründen.	45
##blob##nbsp;	46
Der Umstand, daß der Antragssteller wegen einer neuen Partnerschaft und einem daraus hervorgegangenen Kind eine neue Ehe eingehen möchte (vgl. BGH FamRZ 1986, 898	47

m.w.N.), begründet eine unzumutbare Härte abgesehen von dem geschilderten Verhalten bei der Auskunftserteilung gleichfalls im Ergebnis nicht, wenn die Ehe -wie hier - von langer Dauer war und die langjährige Ehefrau ein berechtigtes Interesse an der Klärung der vermögensrechtlichen Folgen zusammen mit der Scheidung hat. Diesen Gesichtspunkt hat auch das Amtsgericht herangezogen, aber gemeint, die Antragstellerin hätte dann jedenfalls Teilansprüche beziffern müssen. Dem vermag der Senat nicht zu folgen. Im Streitfall handelt es sich ungeachtet der Angebote des Antragstellers um so erhebliche noch ungeklärte Positionen - Streit um die Berücksichtigung des Zugewinns in Gestalt eines umfangreichen in Ostdeutschland gelegenen schon lange vor der Wiedervereinigung ererbten Vermögens -, daß ein Hinausschieben dieser Klärung auf einen Zeitpunkt nach der Scheidung die Antragsgegnerin unangemessen benachteiligen würde. Aus dem bisherigen Auskunftsverhalten des Antragsgegners ergibt sich, daß die Antragstellerin mit Recht befürchtet, eine Klärung ohne den Druck eines Scheidungsverfahrens auf Jahre hinaus nicht erreichen zu können. Auch wenn die Klärung der Zugewinnausgleichsansprüche nicht von existenzsichernder Bedeutung ist, kann bei einer vor über 25 Jahren geschlossenen Ehe, aus der drei Kinder hervorgegangen sind, das Interesse des der Scheidung widersprechenden Ehepartners an einer Gesamtlösung der Ehefolgen nicht gering veranschlagt werden.

##blob##nbsp;	48
Die Kostenentscheidung, auch über das Berufungsverfahren, obliegt dem Amtsgericht.	49
##blob##nbsp;	50
Streitwert für die Berufung der Antragsgegnerin: 60.000 DM; Streitwert für die Berufung des Antragstellers : 25.200 DM.	51